

3710/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Erhebungen der Staatsanwaltschaft gegen die Staatssekretärin für Tourismus und Freizeitwirtschaft" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Anzeige gegen Staatssekretärin Marès Rossmann bereits gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Grundlage der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Wien war unter anderem eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20. März 2002. Danach war bereits seit 11. Juli 2001 beim Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz ein Überprüfungsverfahren bezüglich des "Glockenspielkellers" anhängig, im Zuge dessen am 23. August 2001 eine Kontrolle des Arbeitsinspektorates im genannten Lokal stattfand. Das Beschwerdeschreiben von Theodor A. war daher in Ansehung der zeitgleich mit seinem Einlangen ohnehin von der zuständigen Behörde durchgeführten Kontrolle obsolet und eine Weiterleitung bereits aus diesem Grund nicht mehr geboten. Die Weiterleitung des bei Frau Staatssekretärin Marès Rossmann am 23. August 2001 eingelangten Schreibens hätte dem zuständigen Arbeitsinspektorat keine neuen Informationsinhalte vermittelt. Nach dem bereits dargestellten Geschehensablauf war der gegen Staatssekretärin Marès Rossmann gerichtete Verdacht, die Weiterleitung des Schreibens von Theodor A. sei amtsmissbräuchlich unterblieben, ausgeräumt. Es bestand daher für die Durchführung von Einvernahmen wegen des bereits geklärten Sachverhaltes keine Notwendigkeit mehr.

Eine pflichtwidrige Offenbarung eines Amtsgeheimnisses lag ebenfalls nicht vor, weil die Schwester der Frau Staatssekretärin Marès Rossmann auf Grund der Kontrolle des Arbeitsinspektoreates am 23. August 2001 ohnehin von dem gegen sie bestehenden Verdacht auf das Vorliegen beschäftigungsrechtlicher Missstände in Kenntnis war. Das später datierte Schreiben der Frau Staatssekretärin konnte daher kein Amtsgeheimnis preisgeben.